

Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda über die Feststellung einer Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild

Gemäß § 30 Absatz 5 und 6 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271) in Verbindung mit dem Neunten Teil (§§ 44 bis 51) der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) in der Fassung vom 30.12.2015 (GVBl. I S. 670) wird eine Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild in Höhenlagen über 600 Meter über Normalnull im Landkreis Fulda ab sofort festgestellt.

Begründung:

Eine Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild nach den vorgenannten Rechtsvorschriften kann bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 30 Zentimeter mit stark ausgeprägter, flächendeckender Harschschneebildung oder starker Vereisung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen vorliegen.

In den Höhenlagen der Rhön über 600 Meter hält sich seit 6 Wochen eine Schneedecke bis zu einer Höhe von 50 Zentimeter. Durch kurze Wärmeperioden und Starkregenereignisse hat sich diese aufgrund der neuen Frostperiode verfestigt. Die Altschneedecke ist verharscht und der Eisregen vom Wochenende hat diese mit einer Eisschicht überzogen. Auf dieser Altschneeunterlage liegt durch die letzten Schneefälle eine Pulverschneedecke von ca. 15 Zentimeter. Aufgrund dieser besonderen Wetterverhältnisse hat sich die Situation verschärft, so dass der Erlass der Allgemeinverfügung eilbedürftig ist.

Die aktuellen Schneeverhältnisse führen dazu, dass dem heimischen Wild der Zugang zur Nahrung erschwert wird bzw. fast unmöglich ist. Aus diesem Grund hat die untere Jagdbehörde des Landkreises Fulda im Einvernehmen mit dem Veterinäramt und auf Antrag der Kreisjagdberater eine Notzeit in Höhenlagen über 600 Meter über Normalnull im Landkreis Fulda für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild festzustellen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen akuten Notlage wird der Sofortvollzug angeordnet. Damit entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Aufgaben und Ziele nach § 1 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) in Verbindung mit § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) erreicht werden. Hierzu gehört unter anderem der Erhalt eines gesunden Wildbestandes. Der Schutz des Wildes vor Futternot dient dem Tierschutz und der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.

Hinweise:

Die Fütterung für wiederkäuendes Schalenwild hat nach einem durch die zuständige Hegegemeinschaft aufgestellten und verpflichtenden Fütterungskonzept zu erfolgen. Grundsätzlich darf sog. Saftfutter zugefüttert werden. Dazu zählen Futterrüben und Mohrrüben (jedoch keine Rübenschnitzel), Grassilagen, bis zu 30 Prozent gemischt mit Obstrestersilagen und Früchte heimischer Waldbäume. Verboten ist das Ausbringen von Zuckerrüben und Pastinaken. Das Saftfutter darf ausschließlich in Kombination mit dem Raufutter (Heu und reine Grassilage in der natürlichen Rohfaserzusammensetzung) gefüttert werden.

Die Fütterung von Schwarzwild ist nur mit heimischen Getreide, insbesondere Hafer, Gerste, Weizen, Roggen, Triticale, Dinkel, Erbsen, Früchte heimischer Waldbäume erlaubt. Verboten ist das Ausbringen von nicht heimischen Früchten, Back- und Süßwaren, Küchenabfällen, bearbeiteten Lebensmitteln oder Schlachtabfällen. Die Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von anderem Schalenwild nicht aufgenommen werden können.

Es wird empfohlen, die Futterstellen in warmen, windgeschützten Lagen anzulegen, die weiten Umblick gewähren sollen. Die Nähe zu belebten Straßen ist zu vermeiden.

Die Feststellung der Notzeit gilt für die betroffenen Jagdbezirke mit Höhenlagen über 600 Meter über Normalnull im Ganzen.

Für wiederkäuendes Schalenwild endet die festgestellte Notzeit am 30. April. Beim Schwarzwild gilt die festgestellte Notzeit bis auf Widerruf.

In den Jagdbezirken, in denen die Notzeit durch die untere Jagdbehörde festgestellt wurde, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild verboten.

Wir appellieren auch an alle Schneewanderer und Wintersportbegeisterte: Bitte bleiben Sie auf den offiziellen Wegen bzw. Loipen, denn auch diese Freizeitaktivitäten können das heimische Wild in Angst und Schrecken versetzen, wenn deren Rückzugsgebiete gestört werden. Halten Sie Ihre Hunde an der Leine. Dadurch werden die Wildtiere und ihre Energievorräte geschont.

Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Fulda, Fachdienst 3100 Kommunalaufsicht, Wahlen und Gefahrenabwehr, Wörthstraße 15, 36037 Fulda erhoben werden.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss
Fulda, den 09.02.2021

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter